



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 1

Freitag, 5. Januar

2024

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Aurich vom 24.11.2021 1

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland 2

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung Jahresabschluss der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2020 sowie
Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG 3

Satzung der Gemeinde Hinte über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige
ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr 5

Bauleitplanung der Gemeinde Krummhörn Satzung der Gemeinde Krummhörn über die
Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortschaft Greetsiel, „Pilsener Weg & Achterum“
(Geltungsbereich BPlan 0536) 7

Bauleitplanung der Gemeinde Krummhörn Satzung der Gemeinde Krummhörn über die
Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortschaft Greetsiel, „Pferdekoppel“
(Geltungsbereich BPlan 0541) 9

Bauleitplanung der Gemeinde Krummhörn Satzung der Gemeinde Krummhörn über die
Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortschaft Greetsiel, „Boomstroat“
(Geltungsbereich BPlan 0542) 11

Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg zum 31.12.2021 13

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Aurich vom 24.11.2021

Aufgrund § 10 i. V. m. § 12 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag
des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 folgende Änderung der Hauptsatzung
des Landkreises Aurich vom 24. November 2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 lautet nunmehr wie folgt:

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die weiteren leitenden Beamtinnen/Beamten auf Zeit gem. § 7 mit beratender Stimme an.

§ 10 Abs. 1 und Abs. 3 lauten nunmehr wie folgt:

- (1) Satzungen und Verordnungen des Landkreises Aurich werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Aurich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt.
- (3) Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Aurich, 7. Dezember 2023

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 9. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet; nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **19. Mai 2024** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl (19. Mai 2024) gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden, außerdem stehen sie unter www.bundeswahlleiter.de zum Download bereit.

Für Ihre Teilnahme **als Wahlbewerber** ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Aurich, 5. Januar 2024

Die Kreiswahlleiterin
Flohr

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung Jahresabschluss der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2020 sowie Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG

Der Rat der Gemeinde Dornum hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 14.12.2023 den nachstehenden Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Kurzfassung der Bilanz

Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 KomHKVO i. V. mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2020

Aktiva	€
1. Immaterielles Vermögen	491.021,00
2. Sachvermögen	23.116.512,91
3. Finanzvermögen	745.591,13
4. Liquide Mittel	1.655.883,97
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	34.358,70
Bilanzsumme	26.043.367,71

Passiva	€
1. Nettoposition	18.999.794,52
1.1 Basis-Reinvermögen	6.997.312,39
1.2 Rücklagen	1.292.278,29
1.3 Jahresergebnis	741.025,35
1.4 Sonderposten	9.969.178,49
2. Schulden	3.159.688,98
2.1 Geldschulden	2.735.008,85
2.1.1 Liquiditätskredite	0,00
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten f. Investitionen	2.735.008,85
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	129.885,17
2.4 Transferverbindlichkeiten	14.491,45
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	280.303,51
3. Rückstellungen	3.878.523,96
4. Passive Rechnungsabgrenzung	5.360,25
Bilanzsumme	26.043.367,71

Der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Dornum wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2020, der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und die Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 08.01.2024 bis einschließlich 16.01.2024 im Rathauses der Gemeinde Dornum, Schatthausener Straße 9, 26553 Dornum, Zimmer 10, aus.

Dornum, den 15.12.2023

Gemeinde Dornum

Trännapp

Der Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Hinte
über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige
ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 12, 32 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich freiwillig und unentgeltlich geleistet. Für diejenigen ehrenamtlich Tätigen, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

Diese Satzung gilt für alle ehrenamtlichen Funktionsträger¹ der Freiwilligen Feuerwehr, mit den Ortswehren Hinte, Loppersum, Groß-Midlum, Osterhusen und Suurhusen.

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr werden für ihre Tätigkeiten monatliche Aufwandsentschädigungen wie folgt gewährt:

Gemeindebrandmeister	196,00 €
Stellv. Gemeindebrandmeister	84,00 €
Ortsbrandmeister – Stützpunktfeuerwehren Hinte und Loppersum	84,00 €
Ortsbrandmeister – Grundausstattungsfeuerwehren Groß-Midlum, Osterhusen und Suurhusen	77,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister	42,00 €
Gemeindekleiderwart	28,00 €
Gemeindesicherheitsbeauftragter	28,00 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	42,00 €
Schriftführer Gemeindegemeinschaften und Ortsbrandmeisterdienstbesprechungen	28,00 €
Gerätewart	42,00 €
Atemschutzgerätewart	35,00 €
Kleiderwart	28,00 €
Kinderfeuerwehrwart	42,00 €
Jugendfeuerwehrwart	42,00 €
Administrator Einsatzleitwagen	42,00 €

(2) Feuerwehrkameraden, die weitere mit der Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen innehaben (Ämterhäufung), erhalten neben der Hauptentschädigung zusätzlich die Hälfte der Aufwandsentschädigung, die für die weiter ausgeübte Funktion festgesetzt ist.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit umfassen die in der Satzung dargestellten Funktionsbezeichnungen in männlicher Form generell auch die der weiblichen und diversen Form.

- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 2 Auslagen

Neben den nach § 1 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (z. B. Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Bekleidungskosten, Schreibmaterial u. ä.).

§ 3 Reisekosten

Bei vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenerstattungen nach den aktuell gültigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, soweit nicht von anderer Stelle die Kosten übernommen werden.

§ 4 Verdienstausfall

Der nachgewiesene Verdienstausfall wird auf Antrag gemäß NBrandSchG ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 50,00 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche erstattet.

§ 5 Aufwendungen für Kinderbetreuung

Der Höchstbetrag für die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird auf 8,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden pro Tag festgesetzt.

§ 6 Zahlung der Entschädigungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat, in dem das Amt aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet. Dieses gilt auch dann, wenn der Empfänger nur einen Teil des Monats das Amt innehatte.
- (2) Aufwandsentschädigungen werden monatlich fällig. Sie werden ohne besondere Anforderungen auf ein von dem Empfangsberechtigten mitgeteiltes Konto durch die Gemeinde Hinte überwiesen.
- (3) Verdienstausfall und Reisekosten werden auf Antrag alsbald nach Vorliegen aller Nachweise und Unterlagen gezahlt.

§ 7 Steuern und Sozialversicherung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung sich ergebenden Zahlungen ist Angelegenheit der Empfangsberechtigten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinte, den 30.11.2023

Gemeinde Hinte

U. Redenius
Der Bürgermeister

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Bauleitplanung der Gemeinde Krummhörn Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortschaft Greetsiel, „Pilsumer Weg & Achterum“ (Geltungsbereich BPlan 0536)

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0536 Greetsiel: „Pilsumer Weg & Achterum“ hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in öffentlicher Sitzung am 02.03.2023 aufgrund von §14 Abs. 1, §16 Abs. 1 und §17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0536 Greetsiel: „Pilsumer Weg & Achterum“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 0536 Greetsiel: „Pilsumer Weg & Achterum“ gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§3 Inhalte der Planänderung

Ziel der Planung ist die ausgewogene Entwicklung der touristischen Infrastruktur unter Berücksichtigung und Bewahrung von bestehenden Wohnstrukturen.
Es sollen Festsetzungen zur Steigerung des ökologischen Wertes getroffen werden.

Diese sollen umfassen:

- Mindestens 30% der Grundstücksfläche als Kulturland (Rasen, Rabatte etc.)
- Einfriedungen der aus organischen Stoffen (Hecken, Holzzäune)
- Grundstückszufahrten mit einer max. Breite von 4m
- Reduzierung der GRZ/GFZ

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach §215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des §18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und es §18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Krummhörn, 18.12.2023

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

**Bauleitplanung der Gemeinde Krummhörn
Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der
Ortschaft Greetsiel, „Pferdekoppel“
(Geltungsbereich BPlan 0541)**

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. **0541 Greetsiel: „Pferdekoppel“** hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in öffentlicher Sitzung am 02.03.2023 aufgrund von §14 Abs. 1, §16 Abs. 1 und §17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0541 Greetsiel: „Pferdekoppel“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 0541 Greetsiel: „Pferdekoppel“ gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§3 Inhalte der Planänderung

Ziel der Planung ist die ausgewogene Entwicklung der touristischen Infrastruktur unter Berücksichtigung und Bewahrung von bestehenden Wohnstrukturen.

Es sollen Festsetzungen zur Steigerung des ökologischen Wertes getroffen werden.

Diese sollen umfassen:

- Mindestens 30% der Grundstücksfläche als Kulturland (Rasen, Rabatte etc.)
- Einfriedungen der aus organischen Stoffen (Hecken, Holzzäune)

- Grundstückszufahrten mit einer max. Breite von 4m
- Reduzierung der GRZ/GFZ
- Maximale Firsthöhe von 8,50m

§4 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des §29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von §14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

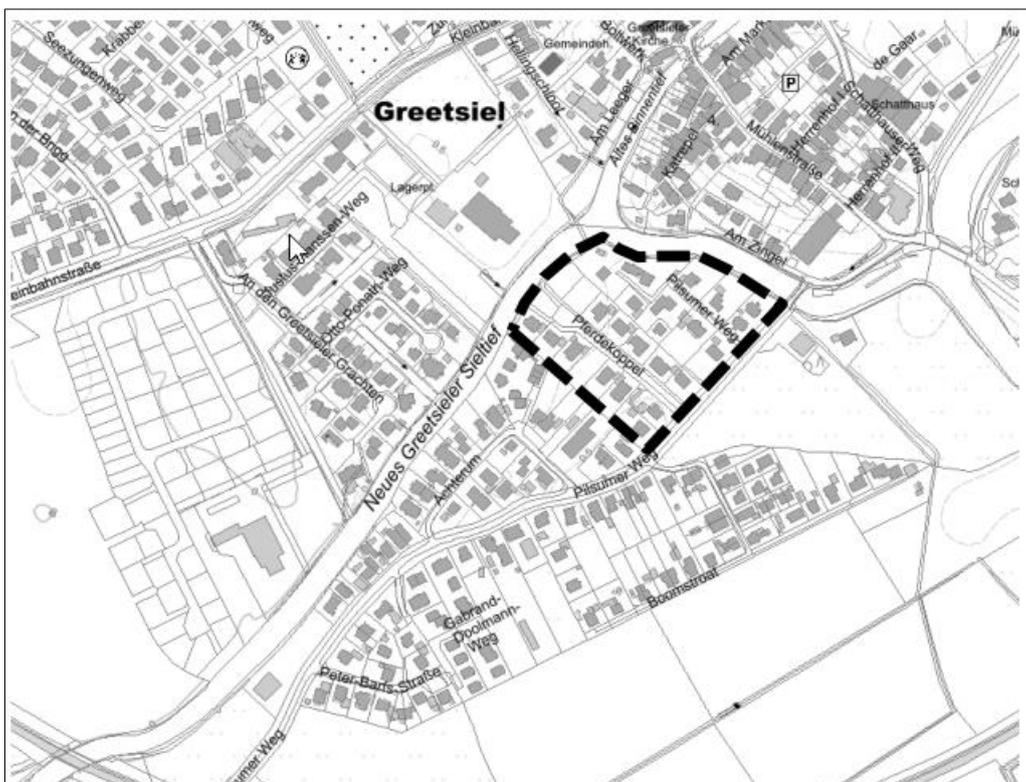
§5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft.

§6 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist §17 Abs. 2 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des **Bebauungsplanes Nr. 0541 Greetsiel: „Pferdekoppel“**



Hinweise:

Die Veränderungssperre kann bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach §215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des §18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und es §18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Krummhörn, 18.12.2023

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

**Bauleitplanung der Gemeinde Krummhörn
Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Veränderungssperre für einen Teilbereich der
Ortschaft Greetsiel, „Boomstroat“
(Geltungsbereich BPlan 0542)**

Zur Sicherung des eingeleiteten Verfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. **0542 Greetsiel: „Boomstroat“** hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in öffentlicher Sitzung am 02.03.2023 aufgrund von §14 Abs. 1, §16 Abs. 1 und §17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0542 Greetsiel: „Boomstroat“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 0542 Greetsiel: „Boomstroat“ gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§3 Inhalte der Planänderung

Ziel der Planung ist die ausgewogene Entwicklung der touristischen Infrastruktur unter Berücksichtigung und Bewahrung von bestehenden Wohnstrukturen.

Es sollen Festsetzungen zur Steigerung des ökologischen Wertes getroffen werden.

Diese sollen umfassen:

- Mindestens 30% der Grundstücksfläche als Kulturland (Rasen, Rabatte etc.)
- Einfriedungen der aus organischen Stoffen (Hecken, Holzzäune)

- Grundstückszufahrten mit einer max. Breite von 4m
- Reduzierung der GRZ/GFZ
- Maximale Firsthöhe von 8,50m

§4 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des §29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) In Anwendung von §14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

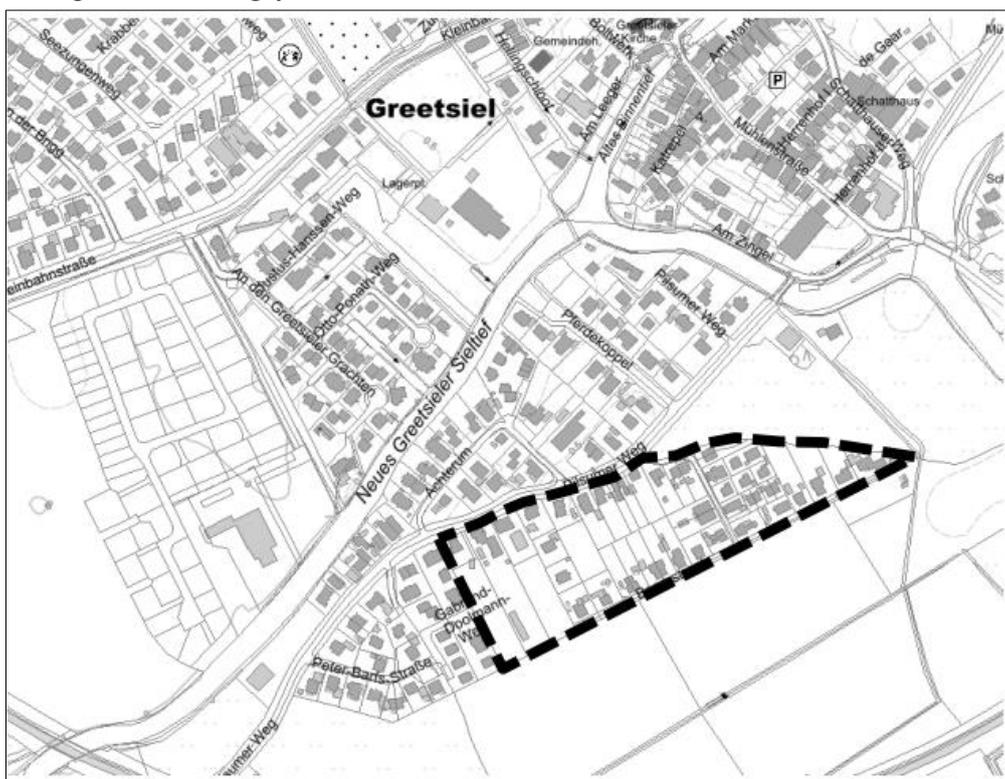
§5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft.

§6 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist §17 Abs. 2 BauGB maßgebend. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt auch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Neuaufstellung des **Bebauungsplanes Nr. 0542 Greetsiel: „Boomstroat“**



Hinweise:

Die Veränderungssperre kann bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach §215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des §18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und es §18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Krummhörn, 18.12.2023

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg zum 31.12.2021

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 07.12.2023 den Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 - 33.12-10306/2 - Muster 14:

Bilanz zum 31.12.2021

Aktiva	2020	2021	Passiva	2020	2021
1. Immaterielles Vermögen	2.619,02€	2.390,25€	1. Nettoposition	-1.607.298,98€	-1.872.419,85€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-739.490,09€	-739.490,09€
2. Sachvermögen	1.040.343,45€	1.364.187,10€	1.2 Rücklagen	-349.266,03€	-702.844,09€
			1.3 Jahresergebnis	-353.578,06€	-122.417,37€
3. Finanzvermögen	1.780,13€	9.247,00€	1.4 Sonderposten	-164.964,80€	-307.668,30€
4. Liquide Mittel	1.131.078,99€	969.588,51€	2. Schulden	-36.391,19€	-99.602,40€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2 Verbindlichkeiten aus kredit- ähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-5.256,03€	-70.208,79€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-1.860,00€	-18.527,48€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-29.275,16€	-10.866,13€
			3. Rückstellungen	-532.131,42€	-373.390,61€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-0,00€	-0,00€
Bilanzsumme	2.175.821,59€	2.345.412,86€	Bilanzsumme	-2.175.821,59€	-2.345.412,86€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2021 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 15.01.2024 bis einschließlich 23.01.2024 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 15. Dezember 2023

Gemeinde Lütetsburg

Der Gemeindedirektor
Erwin Sell

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.